

Gemeinde Großneuhausen

Satzung

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Großneuhausen vom 10. 06. 1996

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. 08. 1993 (GVBl. S. 501) in Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09. 08. 1991 (GVBl. S. 329) hat der Gemeinderat Großneuhausen in der Sitzung vom 22. 02. 1996 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen, die nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde Sömmerda vom 30. 05. 1996 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 - Steuererhebung

Die Gemeinde Großneuhausen erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2 - Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte, wie z.B. Billard, Darts und Tischfußball, sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatsteuer.

§ 3 - Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

§ 4 - Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt für

- | | |
|---|-----------|
| 1. Apparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| in Gaststätten | 75,00 DM |
| in Spielhallen | 150,00 DM |
| je Kalendermonat und Gerät | |
| 2. Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | |
| mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3 | |
| in Gaststätten | 40,00 DM |
| in Spielhallen | 80,00 DM |
| je Kalendermonat und Gerät | |
| 3. Apparate, mit denen sexuelle Handlungen | |
| oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden | |
| oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung | |
| des Krieges zum Gegenstand haben | 400,00 DM |
| je Kalendermonat und Gerät | |

(2) Anfängende Kalendermonate sind voll zu berechnen

§ 5 - Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 6 - Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung g bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Gemeinde mitzuteilen.

§ 7 - Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

§ 8 - Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Gemeinde Großneuhausen sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuerklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9 - Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10 - Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Gemeinde durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großneuhausen, den 10. 06. 1996

Kilian
Bürgermeister



Aushangvermerk:
Satzung ausgegangen am 19. 9. 96
Satzung angenommen am 02. 10. 96

Unterschr.:
Unterschr.: